



Nutzungsbedingungen

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Zutrittsrecht	3
§ 2	Eigenverantwortliche Sicherungspflichten des Nutzers	3
§ 3	Allgemeine Pflichten des Nutzers	4
§ 4	Verbotene Gegenstände	4
§ 5	Werbung	5
§ 6	Vertragsstrafe	5
§ 7	Haftung	5
§ 8	Sonstiges	6

MCARENA SPIELREGELN

Mit der Reservierung einer McArena, spätestens jedoch mit dem Betreten der Anlage erklären Sie sich (unabhängig davon, ob Sie die McArena als Mieter, Mitspieler, Zuschauer, Besucher oder sonstiger Dritter betreten) mit der Geltung der nachfolgenden Spielregeln einverstanden, die einen rechtswirksamen Vertrag (nachfolgend „**Spielregeln**“ genannt) zwischen Ihnen (nachfolgend „**Nutzer**“ genannt) und dem Inhaber der McArena am jeweiligen Standort (nachfolgend „**Inhaber**“ genannt) begründen:

§ 1 Zutrittsrecht

- (1) Der Zutritt und/oder der Aufenthalt („nachfolgend „**Zutrittsberechtigung**“ genannt) in der McArena ist Nutzern ausschließlich im Rahmen eines bestehenden Mietvertrages für die in der Reservierungsbestätigung ausgewiesene Mietzeit zum Zweck der Sportausübung gestattet.
- (2) Die Zutrittsberechtigung erstreckt sich auf den Mieter der Sportanlage, einschließlich der Anzahl an Mitspielern, die in der Reservierungsbestätigung ausgewiesen sind (nachfolgend „**berechtigte Mitspieler**“ genannt).
- (3) Auf Nachfrage des Inhabers, dessen Mitarbeiter oder Erfüllungsgehilfen ist der Mieter und/oder die berechtigten Mitspieler jederzeit verpflichtet, ihre Zutrittsberechtigung durch Vorlage der Reservierungsbestätigung nachzuweisen.
- (4) Der Zutritt und der Aufenthalt in der McArena außerhalb der Mietzeit und/oder zu anderen Zwecken als der Sportausübung sind nicht gestattet. Insbesondere ist der Zutritt und Aufenthalt in der McArena nicht gestattet, soweit er nachfolgenden Zwecken dient:
 - Tanz- und/oder Musikveranstaltungen;
 - Versammlungen jeder Art, soweit sie nicht der Sportausübung selbst dienen;
 - der Übernachtung.
- (4) Minderjährigen ist der Zutritt zur McArena nur in Anwesenheit mindestens einer volljährigen Aufsichtsperson gestattet.

§ 2 Eigenverantwortliche Sicherungspflichten des Nutzers

- (1) Der Nutzer hat sich vor der Nutzung der in der McArena enthaltenen Sportgeräte von deren betriebsbereiten und ordnungsgemäßen Zustand zu überzeugen. Soweit an einem Sportgerät sicherheitsrelevante Mängel festgestellt werden oder Zweifel in Bezug auf dessen Einsatzbereitschaft bestehen, darf das Sportgerät nicht verwendet werden. Im Falle von festgestellten Mängeln und Schäden ist der Inhaber unverzüglich zu unterrichten.

- (2) Um Unfälle zu vermeiden hat der Nutzer vor Aufnahme der Sporttätigkeit sich zu vergewissern, dass das Sportfeld und sämtliche Laufwege, einschließlich einem angemessenem Sicherheitsabstand, jederzeit frei von Sportgeräten, Materialien und sonstigen Gegenständen sind, die für die konkrete Art der Sportausübung nicht zwingend benötigt werden. So sind insbesondere mitgebrachte Taschen, Kleidungsstücke und Trinkflaschen an einer Wandseite zu sammeln und dürfen nicht in das Sportfeld hineinragen.
- (3) Vor Aufnahme der Nutzung der McArena hat der Nutzer den Hallenboden auf seine Rutschfestigkeit hin in Augenschein zu nehmen und vorsichtig zu überprüfen. Er wird hierzu den Hallenboden insbesondere auf etwaige feuchte oder nasse Stellen hin überprüfen und diese vor Aufnahme der Sporttätigkeit beseitigen.
- (4) Sämtliche Sportgeräte dürfen nur gemäß ihres vorgesehenen Bestimmungszwecks verwendet werden.
- (5) Bewegliche Geräte sind vor ihrer Verwendung immer auf ihre Standfestigkeit hin zu überprüfen und nach der Benutzung wieder an ihren vorgesehenen Aufbewahrungsort zurück zu bringen.

§ 3 Allgemeine Pflichten des Nutzers

- (1) Der Nutzer verpflichtet sich die McArena und deren Anlagen und Einrichtungsgegenstände jederzeit schonend und pfleglich zu behandeln. Er wird die McArena insbesondere und ausnahmslos nur mit hallengeeigneten und sauberen Sportschuhen betreten. Die Sohlen der Sportschuhe dürfen dabei nicht auf den Hallenboden abfärben.
- (2) Der Nutzer verpflichtet sich auf Sauberkeit und Ordnung. Müll ist in den dafür vorgesehenen Müllbehältern zu entsorgen. Die McArena ist nach deren Benutzung im gleichen vorgefundenen Zustand zu verlassen.
- (3) Das Rauchen und der Genuss von Alkohol sind in der McArena und deren Anlagen jederzeit untersagt.
- (4) Die Verwendung und das Aufbringen von Haftmitteln, unabhängig ob an Händen, Bällen, Schuhen oder dem Hallenboden, sind untersagt.
- (5) Beschädigungen oder Verluste in der McArena, deren Anlagen und Einrichtungsgegenstände sind dem Inhaber unverzüglich und unaufgefordert anzuzeigen.
- (6) Im Übrigen ist den Anweisungen des Inhabers, dessen Mitarbeitern und Erfüllungsgehilfen stets Folge zu leisten.

§ 4 Verbotene Gegenstände

- (1) Der Nutzer wird in die McArena nur diejenigen Gegenstände mitnehmen, die er unmittelbar oder mittelbar für die Sportausübung benötigt.

(2) Insbesondere und unberührt von **Abs. 1** ist dem Nutzer die Mitnahme nachfolgender Gegenstände verboten:

- Behälter und Gefäße aus Glas, insbesondere Glasflaschen
- Alkohol;
- Tabakwaren und Betäubungsmittel nach dem BtMG;
- Musikanlagen;
- Tiere jeder Art;
- Grill und Grillzubehör

§ 5 Werbung

(1) Das Anbringen und/oder Aufstellen von Werbung und sonstigen Informationsmaterial in, an und/oder auf der McArena, deren Anlagen und Einrichtungsgegenständen ist nicht gestattet.

(2) Soweit für einzelne Sportveranstaltungen das Aufstellen eigener Werbemaßnahmen beabsichtigt ist, bedarf es der vorherigen Zustimmung des Inhabers.

§ 6 Vertragsstrafe

(1) Hält der Nutzer sich ohne bestehende Zutrittsberechtigung in der McArena auf, so ist der Inhaber jederzeit berechtigt gegenüber dem Nutzer eine Vertragsstrafe i.H.v. EUR 40,00 für jede angefangenen 30 Minuten fällig zu stellen, zu denen sich der Nutzer unberechtigt in der McArena aufhält.

(2) Der Vertragsstrafenanspruch besteht nicht, soweit der unberechtigte Aufenthalt in der McArena nicht von dem Nutzer zu verschulden ist.

(3) Ist die Zutrittsberechtigung eines Nutzers auf Grund der Überschreitung des Mietzeitraums aus einem unmittelbar zuvor bestandenen Mietvertrages entfallen, gelten an Stelle des **Abs. 1** die Regelungen des jeweiligen Mietvertrages.

§ 7 Haftung

(1) Der Inhaber haftet in Bezug auf sämtliche durch ihn, seine Mitarbeiter oder Erfüllungsgehilfen verursachten Schäden nur für Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Davon unberührt bleibt die Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf, nachfolgend „**Kardinalpflicht**“ genannt).

(2) Im Falle der Verletzung einer Kardinalpflicht ist die Haftung des Inhabers auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.

- (3) Die Einschränkung der Haftung findet keine Anwendung, soweit der Inhaber eine Garantie übernommen hat oder schadenersatzbegründende Umstände arglistig verschwiegen hat. Eine etwaige Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt ebenso unberührt.

§ 8 Sonstiges

- (1) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht. Die Vertragspartner verpflichten sich vielmehr, in einem derartigen Fall, eine wirksame oder durchführbare Bestimmung an die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung zu setzen, die den wirtschaftlichen und ideellen Bestimmungen soweit wie möglich entspricht.
- (2) Durch das zeitweise Dulden vom Vertrag abweichenden Verhaltens werden weder vereinbarte Rechte und Pflichten verändert oder aufgehoben, noch neue Rechte und Pflichten begründet.